

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß

§ 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung

Die von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01658-10-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, trat mit der Bekanntmachung am 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.0 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene vorhabenbe-

zogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01660-10-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung am 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaeue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaeue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaeue vom 31.01.2011:

Beschluss Nr.: GV Oder/20110131/N15
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaeue beschließt den Verkauf des unbebauten Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Bekanntmachungsanordnung

Gemeinde Prötzel

Die nachstehende **Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung)** vom 21.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in oben genannter enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 105 Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08.02.2011
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Prötzel (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 21.10.2010 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Prötzel.

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Prötzel als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
4. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) sofern diese sich nicht auf eingefriedeten Grundstücken befinden, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.